

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lernmobil – Hort am TiB vom 08.09.2010

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Anmeldungen für den Hort am TiB (Treff im Bahnhof) in der fachlich zuständigen Trägerschaft des Vereins Lernmobil.
2. Der Verein Lernmobil betreibt den Hort am TiB für Schülerinnen und Schüler der Viernheimer Grund- und weiterführenden Schulen. Der Umfang der Leistungen (Art des Betreuungsangebots und daraus resultierend Zeit und Dauer / Umfang) ergibt sich aus den in der Konzeption beschriebenen Angeboten in den Flyern bzw. im Internet, in der zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannten Fassung.
3. Die Voranmeldung zu einem Betreuungsangebot erfolgt durch Abgabe eines von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten Voranmeldeformulars bei der Leitung des Horts. Erster möglicher Abgabetermin einer Voranmeldung: zwei Jahre vor der Einschulung.
4. Die Platzvergabe erfolgt durch den Verein Lernmobil in erster Linie unter den Kriterien der nachgewiesenen Berufstätigkeit, dem Status eines Geschwisterkindes, pädagogischen und sozialen Gründen und dem Datum des Eingangs der Voranmeldung. Seiteneinsteiger haben Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
5. Die Anmeldung ist vollzogen beim Eingang der vollständig ausgefüllten Vertragsunterlagen bei der Leitung des Horts. Die Lastschriftzugriffsermächtigung durch die Personensorgeberechtigten für die Betreuungsentgelte und das Kopiergeld ist Bestandteil der Vertragsunterlagen. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Unterlagen kommt kein Vertrag zustande, der Verein kann den Platz anderweitig vergeben.
6. Die Rückgabe eines zugesagten Platzes oder der Rücktritt vom Vertrag ist bis Anmeldeschluss bzw. 31.07. des Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung des Horts möglich. Weitere Kosten entstehen nicht.
7. Die Kosten für das Betreuungsangebot sind in der aktuellen Preisliste, Flyern oder im Internet ersichtlich. Außerdem wird in den Monaten Juni und Dezember Kopiergeld erhoben.
8. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung/Kündigung oder Ausschluss. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (Ferien, Feiertage, dienstliche Gründe) weiterzuzahlen. Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Vorstand des Vereins Lernmobil. Alle Gebühren, Essengeld und Materialgeld werden per Lastschrift eingezogen. Bei Rückbuchungen (fehlende Kontendeckung) werden die anfallenden Bankgebühren den Schuldnern in Rechnung gestellt. Außerdem werden die Verwaltungsaufwendungen umgelegt: für die 2. Mahnung ist ein Betrag von 2,50 Euro und für die 3. Mahnung ein Betrag von 5,00 Euro zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren eingetrieben.
9. Die Einrichtung ist an allen Schultagen Mo bis Do von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. **Bei ganztägiger Schließung der Schulen (Brückentage) hat auch der Hort geschlossen.**
10. Über die in einem Kalenderjahr gezahlten Entgelte wird eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
11. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur vier Wochen zu Monatsende erfolgen. Am **31.05.** und **30.06.** kann keine Kündigung erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bei der Leitung des Horts eingereicht werden (Brief, Fax oder E-Mail). Ein Abmeldegespräch wird geführt.

Die Kündigung kann in begründeten Fällen auch durch den Verein Lernmobil erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 4 Wochen. Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet werden, das Kind in die Einrichtung nicht integrierbar ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

12. Durch den Abschluss des Betreuungsvertrags übernehmen die PädagogInnen des Hortes im Auftrag des Trägers sowohl die Aufsichtspflicht als auch die gesetzlichen Aufgaben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die pädagogischen MitarbeiterInnen übernehmen die Aufsichtspflicht für die Zeit der Teilnahme der angemeldeten Kinder im Hort des Lernmobils. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dabei auf den Bereich der Grundstücksgrenzen (Bereich innerhalb der Umzäunung).

Außerhalb der Öffnungszeiten des Lernmobils besteht keine Aufsichtspflicht, auch wenn sich die Kinder auf dem Gelände befinden. Der Hin- und Rückweg unterliegt der Aufsichtspflicht der Eltern. Während Veranstaltungen, z. B. Ausflügen, die mit Eltern und Kindern durchgeführt werden, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

13. Kranke Kinder sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Eltern sind verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten der Einrichtung mitzuteilen. Die Mitarbeiterinnen können die Aufnahme sichtlich kranker Kinder zurückweisen.
14. Zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und für individuelle Absprachen bezüglich des Leistungsstands der Kinder halten die Mitarbeiter/innen des Hortes engen Kontakt zu Lehrkräften. Die Eltern entbinden mit Ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag beide Seiten von ihrer Schweigepflicht und stimmen diesem Austausch zu.
15. Die Personensorgeberechtigten erklären sich insoweit mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke erforderlich ist.
Weiterhin wird die pädagogische Arbeit in der Einrichtung zur Information intern und in der Öffentlichkeit auf verschiedene Art und Weise dokumentiert: durch Fotos, durch Filmaufnahmen, durch die Internetseiten der Einrichtung oder der Stadt Viernheim, bei besonderen Anlässen durch Veröffentlichungen in der Presse.
16. Der Verein Lernmobil übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände aller Art.
17. Gerichtsstand ist Lampertheim.